

# **Allgemeinverfügung**

## **über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024 in der Gemeinde Uttenweiler**

Die Gemeinde Uttenweiler erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) folgende Allgemeinverfügung:

### **1. Zulässige Öffnungszeiten**

Die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des LadÖG dürfen in Uttenweiler anlässlich der Gewerbeschau im Aispel am **Sonntag, 22.09.2024 von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr** geöffnet sein.

### **2. Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

### **3. Anordnung des sofortigen Vollzugs**

Für die Anordnungen aus dieser Verfügung wird der sofortige Vollzug nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **4. Rechtliche Begründung**

Zu Nr. 1:

Grundsätzlich müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend davon dürfen Verkaufsstellen nach § 8 Abs. 1 LadÖG aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest. Nach § 14 Abs. 1 LadÖG ist die zuständige Behörde die Gemeinde.

Die Gewerbeschau im Aispel zählt als Messe und stellt einen begründeten Anlass für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags dar. Somit findet der § 8 Abs. 1 LadÖG Anwendung und die Gemeinde Uttenweiler legt die Öffnungszeiten wie oben angegeben fest. Die kirchlichen Stellen der katholischen und evangelischen Kirche wurden gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG vorab angehört und haben keine Einwendungen erhoben.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen und privaten Interesse dringend geboten. Die Allgemeinverfügung wird in Abstimmung mit dem Gemeinderat umgesetzt (Sitzung vom 22.07.2024). Die Geschäftsleute als auch die Kunden vertrauen auf die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags zur Gewerbeschau. Die Gewerbetreibenden haben bereits Vorkehrungen (Werbung, Warenbestellungen, Einteilung von Beschäftigten etc.) für den verkaufsoffenen Sonntag getroffen. Es wäre daher undenkbar, wenn ein eventueller

Widerspruch sämtliche Vorkehrungen der Gewerbebetreibenden zunichtemachen würde. Die Gemeinde Uttenweiler hat ebenfalls ein besonderes Interesse an dem verkaufsoffenen Sonntag, da sich die Gewerbebetreibenden von Uttenweiler gegenüber umliegenden Gemeinden vorstellen können.

## **5. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt Uttenweiler, Hauptstraße 14, 88524 Uttenweiler erhoben werden.

Uttenweiler, den 25.07.2024

  
Werner Binder  
Bürgermeister

